

# Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Ergänzende Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01. September 2020

# Inhaltsverzeichnis

## Ergänzende Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) **3**

1	Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen der SWSN zur NDAV	3
2	Netzanschlussvertrag	3
3	Anschlusspreis	3
4	Festlegungen zur Kostenberechnung Netzbetreibers	3
4.1	Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)	3
4.2	Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)	3
5	Sonstige Kosten (§§ 14, 23, 24 NDAV)	4
6	Haftung (§ 18 NDAV)	4
7	Inkrafttreten / Ermächtigungsgrundlage	4
8	Änderungsvorbehalt	4

# Ergänzende Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitäts- versorgung in Niederspannung (NDAV)

## 1. Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen der SWSN zur NDAV

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Festlegungen der NDAV in der jeweils aktuellen Fassung für das durch die SWSN betriebene Niederdruckversorgungsnetz bei:

- dem Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen
- Leistungserhöhung/baulichen Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen
- Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 24 NDAV

Netzanschlüsse < 100 mbar und einer Dimension ≤ DN 50/d 63 werden über die pauschalen Kostenansätze geregelt (Anlage der Ergänzenden Bedingungen der SWSN zur NDAV). Für Netzanschlüsse ≥ 100 mbar und einer Dimension größer DN 50/d 63 sind über die Höhe der Anschlusspreise Einzelvereinbarungen notwendig.

### Technische Anschlussbedingungen:

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der SWSN Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter [www.netzstralsund.de](http://www.netzstralsund.de) abrufbar.

## 2. Netzanschlussvertrag

Mit dem Anschlussangebot übergibt die SWSN einen Netzanschlussvertrag. Die Beauftragung zur Errichtung des Netzanschlusses durch den Grundstückseigentümer ist nur in Verbindung mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages wirksam.

Im Anschlussvertrag werden der / die zu realisierende Neuanschluss/ Anschlussänderung in Art und Umfang und Ausführungszeitraum vereinbart. Die dem Anschlussnehmer berechneten Herstellungskosten / Leistungen werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Der Netzanschluss kann zeitgleich von anderen Anschlussnutzern des Netzbetreibers genutzt werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anschlussleistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Anschlussnutzer darf die angemeldete Vorhalteleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber sämtliche Anschlussnutzer zu benennen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Anschlussnutzer. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer ohne Nachweis eines offenen Liefervertrages Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt und kein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG (Ersatzversorgung) besteht. Die geduldete Ersatzversorgung mit Erdgas kann einen offenen Liefervertrag nicht ersetzen.

Die SWSN kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWSN sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der

von der SWSN dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Auftrag ist ein amtlicher Lageplan und eine Grundrisszeichnung beizufügen. Gleiches gilt für die Inbetriebsetzung durch Installationsunternehmen, die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt haben.

Bei Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag und diesen Ergänzenden Bedingungen stellt der Anschlussnehmer die SWSN von der Haftung gegenüber Dritten frei.

## 3. Anschlusspreis

Der Anschlusspreis kann enthalten:

- die Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV (inkl. Erstinbetriebsetzung)
- den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 11 NDAV unter Berücksichtigung § 29 Abs. 3 NDAV

Die in den Ziffern 1 und 2 der Anlage ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe.

## 4. Festlegungen zur Kostenberechnung

### 4.1 Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

#### Neuanschluss:

Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses werden nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 NDAV mit den in der Anlage der Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Preisen berechnet.

Entstehen der SWSN durch Art, Lage und Dimensionierung von Anschlüssen Mehraufwendungen, kann die SWSN abweichend von Ziffer 1 der Anlage die entstehenden Kosten berechnen.

#### Veränderung:

Der Anschlussnehmer erstattet der SWSN die Kosten für die von ihm veranlasste Änderung, Erweiterung oder Rückbau seines bestehenden Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 NDAV).

### 4.2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

#### Erhebung:

Die SWSN erhebt bei Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten.

#### Zuordnung:

Der BKZ ist ein auf den Versorgungsbereich bezogener anteiliger Netzkostenbeitrag. Die Höhe des BKZ ist abhängig vom Ausbauzustand des Netzes im Versorgungsbereich, der Höhe der durch den Anschlussnehmer in Anspruch genommenen Leistung und dem Umfang der genutzten Netzteile.

Es werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NDAV) entfallen.

### **Durchmischung:**

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung aller Anschlussnutzer eines Netzanschlusses (Durchmischung).

### **Nachberechnung (§ 11 Abs. 4 NDAV)**

Wird die zugrunde gelegte, vorzuhaltende Leistung in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so dass eine bauliche Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird, kann ein angemessener BKZ nachberechnet.

Der BKZ kann außerdem berechnet werden, wenn der Anschlussnehmer infolge seiner Leistungserhöhung am Netzanschluss Anlagenreserven im vorgelagerten Netz nutzt, soweit diese zu einem früheren Zeitpunkt noch nicht zur BKZ-Bewertung herangezogen wurden und die erhöhte Leistung ohne Veränderung des bestehenden Netzanschlusses übertragen werden kann.

## **5. Sonstige Kosten (§§ 14, 23, 24 NDAV)**

Die Kosten werden gemäß Ziffer 2 der Anlage der Ergänzenden Bedingungen berechnet. Grundlage für deren Ermittlung ist der durchschnittliche Aufwand für derartige Leistungen, bewertet mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz eines Monteurs der SWSN.

## **6. Haftung (§ 18 NDAV)**

In allen über § 18 NDAV hinausgehenden Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber.

Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen

## **7. Inkrafttreten/Ermächtigungsgrundlage**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

## **8. Änderungsvorbehalt**

Die SWSN behält sich eine Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Anschlussnehmer nicht von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 25 NDAV Gebrauch macht.

*Die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der SWS Netze GmbH.*